

6. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004
Gegenüberstellung der Änderungen
(Änderungen fett gedruckt und unterstrichen)

Anlage 2

Alt	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Migrationsrat</p> <p>(1) Anstelle des in § 27 GO NRW vorgesehenen Ausländerbeirates wird ein Migrationsrat gebildet, der die besonderen Interessen der nicht-deutschen Bevölkerung Bielefelds vertritt. Der Migrationsrat hat insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten. Er hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(2) Der Migrationsrat besteht aus insgesamt 21 stimmberechtigten Mitgliedern. 14 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch Urwahl, 7 Mitglieder mit Stimmrecht und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat gewählt (Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger/-innen). Die für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates in § 27 Abs. 7 GO NRW aufgezählten Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des Migrationsrates, sofern diese nicht Ratsmitglieder sind; die Rechtsstellung der Ratsmitglieder bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Integrationsrat</u></p> <p>(1) <u>Es wird ein Integrationsrat gebildet</u>, der die besonderen Interessen der nicht-deutschen Bevölkerung Bielefelds vertritt. Der Integrationsrat hat insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten. Er hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus insgesamt <u>25</u> stimmberechtigten Mitgliedern. <u>17</u> stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch Urwahl, <u>8</u> Mitglieder mit Stimmrecht und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat gewählt (Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger/-innen). Die für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates in § 27 Abs. 7 GO NRW aufgezählten Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des Migrationsrates, sofern diese nicht Ratsmitglieder sind; die Rechtsstellung der Ratsmitglieder bleibt unberührt.</p>	<p>Neue Bezeichnung laut Neufassung § 27 GO NRW</p> <p>§ 27 Abs. 1, Satz 1 GO NRW: „In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.“</p> <p>Erhöhung der Mitgliederzahl</p> <p>§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO NRW verlangt Ratsmitglieder: „Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.“ Der letzte Satz kann entfallen, da in Bielefeld keine Abweichung von der GO NRW besteht.</p>

<p>(3) Auf Antrag des Migrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Migrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Migrationsrates oder ein anderes vom Migrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Der Migrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen über das Interkulturelle Büro dem Migrationsrat zur Behandlung zu. Ausschüsse und Bezirksvertretungen beraten diesen Punkt in der Regel erst, wenn dem Migrationsrat mindestens 14 Tage Zeit zur Stellungnahme gegeben worden ist.</p> <p>(6) Der Migrationsrat kann Fragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Diese sind wie Anfragen gemäß Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Migrationsrates zu beantworten.</p>	<p>(3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen über das Amt für Integration und kulturelle Angelegenheiten dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Ausschüsse und Bezirksvertretungen beraten diesen Punkt in der Regel erst, wenn dem Integrationsrat mindestens einen Monat Zeit zur Stellungnahme gegeben worden ist.</p> <p>(6) Der Integrationsrat kann Fragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Diese sind wie Anfragen gemäß Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Integrationsrates zu beantworten.</p>	<p>§ 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 GO NRW: „Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.“</p> <p>§ 27 Abs. 9 GO NRW: „Der Integrationsrat ...soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“ Redaktionelle Änderung der Amtsbezeichnung</p> <p>Anpassung an den Sitzungsrhythmus des Integrationsrates</p>
---	---	---

<p>(7) Über die dem Migrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden. Der Migrationsrat kann dazu Vorschläge und Anregungen geben.</p> <p>(8) Weitere Einzelheiten zum Migrationsrat ergeben sich aus der Satzung und der Wahlordnung für den Migrationsrat. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse gelten analog für den Migrationsrat.</p> <p>(9) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (Interkulturelles Büro) führt die Geschäfte des Migrationsrates.</p>	<p>(7) Über die dem <u>Integrationsrat</u> zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden. Der <u>Integrationsrat</u> kann dazu Vorschläge und Anregungen geben.</p> <p>(8) Weitere Einzelheiten zum <u>Integrationsrat</u> ergeben sich aus der Satzung und der Wahlordnung für den <u>Integrationsrat</u>. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse gelten analog für den <u>Integrationsrat</u>.</p> <p>(9) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (<u>Amt für Integration und kulturelle Angelegenheiten</u>) führt die Geschäfte des <u>Integrationsrates</u>.</p>	<p>§ 27 Abs. 10 GO NRW: „Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>Redaktionelle Änderung der Amtsbezeichnung</p>
---	--	--